

**Gemeinde Kreßberg**  
Landkreis Schwäbisch Hall

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

**- Bestattungsgebührenordnung -**

**vom 20. April 2015, zuletzt geändert am 21. November 2022**

Aufgrund des §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11, 13, 20 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. April 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- beschlossen:

**§ 1 - Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  2. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  3. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensuld entsteht
  - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
  - b) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung bzw. bei Wahlgräbern nach Aushändigung der Urkunde über die Verlängerung des Nutzungsrechts fällig.

**§ 4 - Benutzungsgebühren**

Für die Leistungen im Bereich des Bestattungswesens werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Bestattungsgebühr je Sterbefall
  - 1.1 mit Leichenhallenbenutzung incl. Kühlvitrine und Katafalk 675,00 €
  - 1.2 Aussegnung / Bestattung ohne Benutzung einer Leichenzelle 479,00 €
2. Gebühren für die Herstellung (Öffnen und Schließen) eines Grabes
  - 2.1 Einzelgrab für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sowie Tot- oder Fehlgeburten 360,00 €
  - 2.2 Einzel- und Doppelgräber je Grabstelle für Personen über 10 Jahre 630,00 €
  - 2.3 Urnenbestattung 280,00 €
  - 2.4 Zuschlag für Tieferlegung 50 %
  - 2.5 Urnenbestattung Stele 150,00 €

2.6	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Stunde	80,00 €
3.	Reihengräber (Einzelgräber)	
3.1	Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	693,00 €
3.2	Personen über 10 Jahre	1.575,00 €
4.	Wahlgräber (Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten)	
4.1	Einzelwahlgrab	2.048,00 €
4.2	Doppelwahlgrab	3.300,00 €
4.3	Urnenwahlgrab	756,00 €
4.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1 bis 4.3	
4.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
5.	Rasengräber incl. Pflegekostenanteil	
5.1	Einzelgrab (Reihengrab, 25 Jahre)	2.700,00 €
5.2	einfachbreites Wahlgrab (auch tiefergelegt, 30 Jahre)	3.015,00 €
5.3	Urnenreihengrab	1.242,00 €
6.	Urnenkammer in einer Urnenstele	
6.1	Einzelgrab (Reihengrab, 15 Jahre)	788,00 €
6.2	Wahlgrab (für zwei Urnen, 20 Jahre)	1.050,00 €
6.3	1. Beschriftung Urnenstele	166,00 €
6.4	2. Beschriftung Urnenstele	122,00 €
7.	Weitere Leistungen	
7.1	Benutzung des Leichentransportanhängers	60,50 €
8.	Abräumen von Gräbern durch den Bauhof	
8.1	Einzelgrab	200,00 €
8.2	Doppelgrab	300,00 €
8.3	Urnengrab	150,00 €

## § 5 - Umsatzsteuer

Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.

## § 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung gegolten haben.

Kreßberg, 20. April 2015

Robert Fischer  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.